

Arbeitszeit 42 Stunden.<sup>3</sup> Für alle übrigen unselbständig Tätigen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 43 % Stunden<sup>4</sup>. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden<sup>5</sup>.

Die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit nahm folgende Entwicklung: Bis zum 9

1. 3. 1957 betrug die wöchentliche Arbeitszeit allgemein 48 Stunden. Durch das Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit vom 18. 1. 1957<sup>6</sup> wurde in der sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie sowie im Verkehrs- und Nachrichtenwesen die wöchentliche Arbeitszeit schrittweise auf 45 Stunden verkürzt. Diese Regelung wurde in § 1 der Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. 6. 1961<sup>3</sup> beibehalten. Durch die Verordnung über die »5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche« und die Verkürzung der Arbeitszeit vom 22. 12. 1965<sup>7</sup> wurde die Arbeitszeit der Werkstätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit bis dahin noch 48 Stunden betrug, ebenfalls auf wöchentlich 45 Stunden und die Arbeitszeit der Werkstätigen, die ständig im Dreischichtsystem oder durchgehenden Schichtsystem arbeiteten, auf wöchentlich 44 Stunden verkürzt. Während nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 29. 6. 1961 die wöchentliche Arbeitszeit grundsätzlich auf 6 Tage zu verteilen war, wurde nunmehr die »5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche« eingeführt.

Für die unselbständig Tätigen ordnet § 168 Abs. 1 AGB an, daß Sonn- und Feiertage<sup>10</sup> Tage der Arbeitsruhe sind. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind aber zulässig, sofern es die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der ununterbrochene Produktionsablauf, die volle Ausnutzung von Anlagen oder die Durchführung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben verlangen. Bis zum 27. 8. 1967 waren als kirchliche Feiertage Tage der Arbeitsruhe: Neujahr, Karfreitag, der 1. und der 2. Ostertag, Himmelfahrt, der 1. und der

2. Pfingsttag, der Bußtag, der 1. und der 2. Weihnachtstag und in Gegenden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung der Reformationstag, in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Fronleichnam. Für Juden war auch der Tag des jüdischen Neujahrestes oder an dessen Stelle das Versöhnungsfest Feiertag<sup>8</sup>.

Zu staatlichen Feiertagen waren außerdem der 1. Mai, der 8. Mai (Tag der Befreiung) und der 7. Oktober (Tag der Republik) erklärt worden<sup>9</sup>. Seit dem 28. 8. 1967 ist die Zahl der gesetzlichen Feiertage vermindert worden<sup>10</sup>. Seitdem sind gesetzliche Feiertage nur noch: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 7. Oktober, 25. und 26. Dezember (§ 168 Abs. 2 AGB).

3 Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. 7. 1976 (GBl. I S. 385).

4 Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. 5. 1967 (GBl. II S. 237).

5 Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. 6. 1961 (GBl. II S. 263).

6 GBl. I S. 73, Ber. S. 120.

7 GBl. II S. 897.

8 §§ 5 und 6 Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 1952 (GBl. S. 377).

9 Gesetz über die Einführung der Feiertage »Tag der Befreiung« und »Tag der Republik« vom 21. 4. 1950 (GBl. S. 355).

10 § 7 Verordnung vom 3. 5. 1967 (a.a.O. wie Fußnote 4); § 3 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. 5. 1967 (GBl. I S. 89).